

Linz, 19. Oktober 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerden des A__, vertreten durch B__, wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 5. Februar 2026 durch Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich in der Form der Auflösung und zwangsweisen Räumung einer für den Zeitraum von 22. November 2025 bis 25. November 2026 angemeldeten und nicht untersagten Versammlung im C-Straße nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Den Beschwerden wird stattgegeben und die am 5. Februar 2026 durch Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich erfolgte Auflösung sowie die zwangsweise Räumung einer für den Zeitraum von 22. November 2025 bis 25. November 2026 angemeldeten und nicht untersagten Versammlung im C-Straße werden für rechtswidrig erklärt.**
- II. Der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer Aufwandsersatz in Höhe von insgesamt 2.397,20 Euro (2x Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.**

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Schriftsatz vom 18. März 2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19. März 2026, erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 5. Februar 2026 durch Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) in der Form der Auflösung und zwangsweisen Räumung einer für den Zeitraum von 22. November 2025 bis 25. November 2026 angemeldeten und nicht untersagten Versammlung im C-Straße.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass am 5. Februar 2026 um ca. 11:00 Uhr ein Vertreter der belangten Behörde samt mehreren Polizeifahrzeugen und einem Spezialfahrzeug der Cobra am Versammlungsort eingelangt sei. Der Behördenvertreter habe ua den anwesenden, als Versammlungsleiter fungierenden Bf und eine weitere Person darüber informiert, dass die Versammlung aufgelöst werde. Auf Nachfrage habe er als Grund genannt, dass die Versammlung jetzt nicht mehr passe. Der Behördenvertreter sei darauf hingewiesen worden, dass die Versammlung angemeldet und nicht untersagt worden sei, und es sei ihm ein diesbezügliches Schreiben eines Rechtsanwalts vorgelegt worden. Ein Bescheid sei nicht vorgelegt, sondern auf Gelegenheiten zu Verhandlungen zwischen der belangten Behörde und dem Bf verwiesen worden. Für den Fall, dass die Versammlung nicht freiwillig geräumt werde, sei seitens des Behördenvertreters die zwangsweise Räumung angekündigt worden. Aus diesem Grund hätten sie damit begonnen, die Zelte abzubauen. Seitens der belangten Behörde sei mitgeteilt worden, dass demnächst eine Firma in ihrem Auftrag alle restlichen Materialien abbauen, lagern und zur Abholung bereitstellen werde. Von einem freiwilligen Abbau könne daher keine Rede sein. Ferner sei nur rund eine Stunde für den Abbau zur Verfügung gestanden. Der Abbau sei daher größtenteils von der Firma vorgenommen worden, die bereits um 12:00 Uhr eingetroffen sei. In weiterer Folge seien sie unter Androhung von Zwangsmaßnahmen dazu gebracht worden, das Gelände zu verlassen, auf dem im unmittelbaren Anschluss Zäune und Sichtschutz errichtet worden seien, um mit den angekündigten Arbeiten zu beginnen. Das Protestcamp habe einen Umfang von einem großen Zelt im Ausmaß von rund 12x5 Metern, drei Wurfzelten mit Campingtischen, zwei Pavillons, Sesseln, Lautsprechern, Biertischen und Bänken, Schlafgelegenheiten, Kisten, Geschirr, Kochgelegenheit udgl aufgewiesen. Ferner sei ein Holzdreibein (Tripod) aufgestellt gewesen, zwischen diesem und einem Baum sei eine Hängematte gespannt gewesen, in der ein Versammlungsteilnehmer gelegen sei, der von der Cobra „geräumt“ worden sei.

Durch die von der belangten Behörde gesetzten Maßnahmen sei der Bf in mehrfacher Hinsicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt worden. Die Versammlung sei ordnungsgemäß angezeigt und nicht untersagt worden. Der Protest habe sich explizit gegen den

Bau einer Autobahn gerichtet, sodass es nicht überraschend gewesen sei, dass Bauarbeiten genau dort, wo die Versammlung stattgefunden habe, angestanden seien und das Camp „nicht mehr gepasst“ habe. Aufgrund der Nichtuntersagung der Versammlung habe die belangte Behörde auch davon ausgehen müssen, dass genau dieser Sachverhalt eintreten werde. Eine Abwägung zwischen dem Eingriff in den Ablauf von Bauarbeiten und dem Recht auf Versammlungsfreiheit habe die belangte Behörde bereits im Vorfeld abzuwägen gehabt und habe selbstverständlich davon ausgehen können, dass am Versammlungsort bis Versammlungsende keine Bauarbeiten durchgeführt werden können. Es sei also keine überraschende Entwicklung der Versammlung oder eine Änderung des Sachverhalts vorgelegen.

Überdies wäre den Versammlungsteilnehmern trotz der Bestimmung des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz (VersG) die erforderliche Zeitspanne zur Entfernung der eingesetzten Mittel zu gewähren gewesen. Das wäre im ggst Fall mindestens ein halber Tag gewesen.

Der Bf beantragte, die Auflösung der Versammlung und deren zwangsweise Räumung für rechtswidrig zu erklären und dem Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG den Ersatz der dem Bf entstandenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution aufzutragen.

I.2. Mit Schreiben vom 26. März 2026 forderte das erkennende Gericht die belangte Behörde zur Aktenvorlage auf und lud zur Erstattung einer Gegenschrift ein.

Mit Schreiben vom 7. April 2026 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt vor und erstattete eine Gegenschrift, in der beantragt wurde, die ggst Maßnahmenbeschwerde kostenpflichtig als unberechtigt abzuweisen bzw als unzulässig zurückzuweisen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die ggst Versammlung für den Zeitraum von 22. November 2025 18:30 Uhr bis 25. November 2026 18:30 Uhr vorgesehen und von der belangten Behörde nicht untersagt gewesen sei. Der Bf sei Teilnehmer der Versammlung gewesen. Im Laufe der Zeit habe der Magistrat Linz einen Grundbuchsauszug vorgelegt, aus dem ersichtlich sei, dass die Stadt Linz bzw die G__ im Namen des Direktors I__ Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke sei. Seitens des Magistrats Linz sei ein alternativer Standort im D-Park angeboten worden, bei dem es zu keinen Störungen der Grabungsarbeiten gekommen wäre. Die Versammlungsteilnehmer hätten aber auf dem gewählten Versammlungsort direkt über dem bei Bohrarbeiten steckengebliebenen Bohrkopf beharrt. Die Bauarbeiten seien längst genehmigt gewesen, eine weitere Verzögerung – primär die Grabung nach dem Bohrkopf – hätte einen Mehraufwand und Mehrkosten verursacht, der Bohrkopf habe geborgen werden müssen, um die Grabungsarbeiten für die Kanalverlegung, die für die Tunneleinrichtung nötig sei, zu gewährleisten.

Am 6. Februar 2025 (in der Verhandlung korrigiert auf 5. Februar 2026) habe der Behördenvertreter gemeinsam mit dem Einsatzkommandanten und einem weiteren Sicherheitsorgan sowie dem Doku-Team um 10:45 Uhr den Versammlungsort betreten und den Bf davon unterrichtet, dass die K___ ab sofort die Baustelle für bevorstehende Grabungsarbeiten einrichten werde. Der Bf sei ersucht worden, die Versammlung im nordöstlichen Teil des D-Park fortzusetzen, da aufgrund der bevorstehenden Grabungsarbeiten die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen werde (die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer sei nicht mehr gegeben). Für die Entscheidung, den Versammlungsort aus eigenem zu verlegen oder diesen zu verlassen, sei den Teilnehmern eine fünfzehnminütige Frist eingeräumt worden. Der Bf habe daraufhin um Beiziehung von Vertretern der Stadt Linz, die entscheiden hätten sollen und nicht die belangte Behörde, und um einen schriftlichen Bescheid ersucht, widrigenfalls sie den Versammlungsort nicht freiwillig verlassen würden. Um 11:14 Uhr sei mit der Errichtung der Baustelle begonnen worden, und um 11:28 Uhr sei dem Behördenvertreter von einem Veranstaltungsteilnehmer mitgeteilt worden, dass sie nicht freiwillig gehen und sich „medienwirksam“ räumen lassen würden. Um 11:35 Uhr sei die Versammlung gemäß § 13 Abs 1 VersG aufgelöst worden, wobei Folgendes vorgelesen worden sei: *„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich stellt fest, dass diese Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt (Sicherheit der Teilnehmer durch die Baustelle nicht mehr gegeben). Daher wird diese Versammlung hiermit gem. § 13 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes untersagt und aufgelöst. Alle Anwesenden sind verpflichtet, den Versammlungsort unverzüglich zu verlassen und auseinander zu gehen.“*

Drei Veranstaltungsteilnehmer hätten daraufhin begonnen, ihre persönlichen Gegenstände aus dem Zelt zu verbringen, Zwangsmittel seien nicht notwendig gewesen. Um 11:42 Uhr sei ein weiterer Veranstaltungsteilnehmer, der sich in einer Hängematte befunden habe, angesprochen worden. Dieser habe sich geweigert und mitgeteilt, er wolle von der Polizei heruntergeholt werden. Die Bergung sei durch einen Seiltechniker der Cobra erfolgt. Eine vom Magistrat Linz (I-GL) beauftragte Firma sei um 12:17 Uhr eingetroffen und habe mit den Abbauarbeiten des Zeltlagers begonnen. Die Gegenstände seien verbracht worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass durch das Camp die erforderlichen und genehmigten Grabungsarbeiten nicht durchführbar gewesen seien. Nachdem am 5. Februar 2026 begonnen worden sei, die Baustelle einzurichten, um die Grabungsarbeiten zu beginnen, habe die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter angenommen. *„Die Sicherheit der Teilnehmer war nicht mehr gegeben – Baufahrzeuge waren vor Ort (Blockade von Bauarbeiten).“* Außerdem wären die Person auf dem Tripod und auch Aktivisten durch ein mögliches Umfallen dieses Tripods gefährdet gewesen. *„Die öffentliche Ordnung war insofern gestört, als die ‚eigentliche‘ Baustelle (Bohrkopf) dauerhaft bzw. über einen längeren Zeitraum blockiert war und es so zur nachhaltigen Störung der nötigen Mobilität gekommen wäre. Dies kann zu Versorgungsengpässen und gewichtigen*

Irritationen in den alltäglichen Abläufen führen. Eine Alternative stand nicht zur Verfügung. Die Störung der öffentlichen Ordnung wird iSd SPG ausgelegt [...] Verzögerung – Verhinderung - Behinderung der längst genehmigten Bau-Grabungsarbeiten. Die Auflösung erfolgte aufgrund massiver Störung der öffentlichen Ordnung, Tangierung der Sicherheit, Gefährdung der Teilnehmer durch den Tripod Aufbau bzw Einrichtung der Baustelle (Baufahrzeuge...) [...] Da letztlich der Beginn der Bauarbeiten ohnehin seit dem 07.01.2026 immer wieder verschoben werden mussten (wegen der Demo), musste die Behörde ad hoc eine Entscheidung darüber treffen, ob ein weiterer Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, welche im Lichte des Art 11 Abs 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde." Die belangte Behörde sei zur Auffassung gelangt, „dass das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, sowie am Schutz der Rechte anderer schwerer wiegt als Ihr Interesse an der Abhaltung dieser Versammlung."

Die belangte Behörde habe daher die angezeigte Versammlung aufgelöst und unter Wahrung der Rechte der Betroffenen unter möglicher Schonung von Personen geräumt.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Behördenvertreter und der Einsatzleiter sowie ein Versammlungsteilnehmer als Zeugen und der Bf einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter **S a c h v e r h a l t** fest:

Am 20. November 2025 wurde die Versammlung „Infokundgebung zum Erhalt des D-Park – Thema: Erhalt des D-Park“ im Anschluss an die mit demselben Titel und am selben Ort von 19. November 2025 bis 22. November 2025, 18:30 Uhr stattfindende Versammlung im D-Park (in der Mitte des Parks) für den Zeitraum 22. November 2025, 18:30 Uhr bis 25. November 2026, 18:30 Uhr angemeldet. Begründend wurde in der Anmeldung ausgeführt: „Mit dieser Versammlung wollen wir auf die A26 und die dadurch einhergehende Zerstörung des D-Park – und Ziegeleiparks aufmerksam machen und sowohl an die vielen bereits ausgearbeiteten Alternativen zu einem Autobahntunnel mitten in der Stadt als auch an die sinnlosen Baumfällungen erinnern. [...] Die A26 darf nicht weitergebaut werden. [...]“

Die ggst Versammlung wurde angemeldet, nachdem ein Bohrkopf, der im Zusammenhang mit dem Bau der A26 für Kanalumleitungsarbeiten, die von der K__ im Auftrag der E__ durchgeführt wurden, eingesetzt wurde, rund 17 Meter unter dem D-Park steckengeblieben war, und fand direkt über dem steckengebliebenen Bohrkopf statt. Der Bohrkopf war rund fünf Wochen im Einsatz, bevor er steckengeblieben ist. Er konnte nicht durch das Bohrloch, sondern musste über das Erdreich geborgen werden. Für die Bergung war eine Grube mit einer Fläche von 6x9 Metern und einer Tiefe von etwa 17 Metern

erforderlich. Dass der Bohrkopf steckengeblieben ist, war bereits vor Beginn der ggst Versammlung öffentlich bekannt.

Die ggst Versammlung wurde von der belangten Behörde nicht untersagt, mit Verordnung vom 3. Dezember 2025 wurde der Schutzbereich dieser Versammlung mit 150 Metern festgelegt. Die Versammlungsteilnehmer übernahmen die Infrastruktur der vorangegangenen Versammlung, ua ein südlich vom „D-Park“ aufgestelltes großes Zelt im Ausmaß von rund 12x5 Metern, drei Wurfzelten mit Campingtischen, zwei Pavillons, Sesseln, Lautsprechern, Biertischen und Bänken, Schlafgelegenheiten, Kisten, Geschirr, Kochgelegenheit udgl. Das Grundstück, auf dem das Zelt aufgestellt worden war, steht im Eigentum der G___, die im Eigentum des Magistrats der Stadt Linz steht. Der D-Park ist ein frei zugänglicher, der Allgemeinheit offenstehender Park.

In weiterer Folge wurde der Versammlungsanzeiger von der belangten Behörde auf eine Besprechung hingewiesen, an der der Anzeiger teilnehmen sollte. Diese Besprechung fand am 10. Jänner 2026 statt, wobei der Anzeiger darauf hingewiesen wurde, dass das Grundstück, auf dem das Zelt steht, ein Privatgrundstück sei. Er wurde auf einen alternativen Stellplatz am selben Grundstück verwiesen. Am 11. Dezember 2025 teilte der Anzeiger der belangten Behörde mit, dass nach einem Telefonat mit dem Magistrat Linz der status quo erhalten bleibe.

Mit E-Mail vom 19. Dezember 2025 wurde die belangte Behörde vom Magistrat der Stadt Linz informiert, dass sich der *„Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke [...] dafür ausspricht, dass die gegenständlich angemeldete Versammlung ab 1.1.2025 nicht in dem im angeschlossenen Plan mit einem ‚X‘ markierten Bereich stattfindet.“* Dem E-Mail liegt eine Skizze bei, auf der die Grundflächen südlich des „D-Park“ mit einem „X“ versehen sind. Dieses E-Mail wurde am 22. Dezember 2025 von der belangten Behörde an den Anzeiger der Versammlung weitergeleitet und der Anzeiger von der belangten Behörde ersucht, *„das Camp vom jetzigen Standort zu entfernen“*.

Mit E-Mail vom 31. Dezember 2025 informierte der Bf die belangte Behörde, dass ab sofort er für die ggst Versammlung verantwortlich sei. In weiterer Folge versuchte die belangte Behörde, mit dem Bf einen Termin zu vereinbaren, wobei der Bf mit E-Mail vom 21. Jänner 2026 mitteilte, dass aufgrund diverser Vorkommnisse derzeit keine Gesprächsbasis vorhanden sei.

Aufgrund anstehender Bauarbeiten im Bereich des Versammlungsorts plante die belangte Behörde die Auflösung der Versammlung und führte diese am 5. Februar 2026 „planmäßig“ durch. Um 10:45 Uhr erfolgte durch den Behördenvertreter und den Einsatzleiter die Kontaktaufnahme mit den Versammlungsteilnehmern, zuvor wurde bereits die Cobra betreffend möglicher Aktivistenbergung angefordert. Um 10:45 Uhr wurde der Bf über die

bevorstehende Errichtung einer Baustelle und die bevorstehende Auflösung der Versammlung informiert. Den Versammlungsteilnehmern wurde eine Frist von 15 Minuten zum freiwilligen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt. Um 11:00 Uhr verlangte der Bf einen Bescheid, ansonsten wolle er das Camp nicht räumen. Auf die Möglichkeit zum freiwilligen Verlassen und Abbau des Camps wurde hingewiesen, ansonsten würde die Auflösung und Räumung des Camps durch die Polizei erfolgen. Ferner wurde der Bf darüber informiert, dass eine Firma durch die „G__“ beauftragt worden war, das Camp abzubauen.

Um 11:14 Uhr wurde mit der Einrichtung der Baustelle begonnen.

Um 11:28 Uhr gab ein Versammlungsteilnehmer bekannt, dass sie nicht freiwillig gehen werden, sondern „sich medienwirksam räumen lassen“ wollen. Um 11:35 Uhr erfolgte die Ansprache der Versammlungsteilnehmer durch den Behördenvertreter, dass die Versammlung gemäß § 13 Abs 2 VersG aufgelöst ist, weil die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass um 12:00 Uhr eine Firma kommt, die das Zeltlager abbaut. Der Bf teilte mit, dies selbst machen zu wollen, was einen halben Tag in Anspruch nehmen würde. Die Versammlungsteilnehmer begannen, das Zeltlager auszuräumen und Wertgegenstände zu verbringen.

Um 12:05 Uhr wurde eine in ca 4 Metern Höhe in einer Hängematte befindliche Person nach erfolgter Ansprache durch die Cobra geborgen. Diese Person hatte zuvor ausgeführt, „von der Polizei runtergeholt“ werden zu wollen.

Um 12:17 Uhr traf die angekündigte Firma ein, die um 12:25 Uhr mit den Abbauarbeiten begann, nachdem das Zelt von der Polizei auf mögliche Fallen untersucht worden war. Die von der Firma abgebauten Gegenstände wurden in Räumlichkeiten verbracht, die von der Stadt Linz zur Verfügung gestellt wurden. Dies wurde den Versammlungsteilnehmern mitgeteilt.

Die Versammlung wurde von Beginn bis zur Auflösung unter denselben Bedingungen abgehalten, der Charakter der Versammlung hat sich nicht geändert.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie aus den Ausführungen der vernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass die Versammlung – entgegen den Angaben in der Gegenschrift und im Bericht des Einsatzkommandanten – gemäß § 13 Abs 2 VersG aufgelöst wurde, ergibt sich einerseits auf die eindeutige Bezugnahme auf einen „die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter“ und andererseits aus dem der Beschwerde beigegebenen Video von der Auflösung, dem eindeutig zu entnehmen ist, dass der

Behördenvertreter nicht „Absatz 1“ sondern allenfalls „Absatz zwei“ gesagt hat, was von diesem nach Abspielen des Videos auch bestätigt wurde.

Dass die ggst Versammlung nach Bekanntwerden des steckengebliebenen Bohrkopfs angemeldet wurde und direkt über diesem stattfand, ergibt sich einerseits aus den diesbezüglichen Ausführungen des als Zeugen einvernommenen Behördenvertreters in der Verhandlung und wird andererseits auf der Website <https://www.aaa.at> erläutert. Die Feststellungen zum Zweck der Bohrung, zur Ausführung durch die K__ im Auftrag der E__ und zur Bergung des Bohrkopfs ergeben sich aus <https://bbb.linzag.at/news-hochspezialisierter-bohrkopf-steckt-in-17-metern-tiefe-fest?id=226574&menuid=32985&l=deutsch#text>. Dem Datum dieses Artikels (20. November 2025 – Tag der Versammlungsanmeldung) ist überdies zu entnehmen, dass der Bohrkopf vor der Anmeldung der ggst Versammlung steckengeblieben ist und vor Beginn der ggst Versammlung der steckengebliebene Bohrkopf öffentlich bekannt war.

Dass die der ggst Versammlung vorangegangene Versammlung ab 19. November 2025 abgehalten wurde sowie die Ausmaße der Grube, die zur Bergung des Bohrkopfs erforderlich waren, ergeben sich aus <https://www.ccc.at>.

Dass sich der Charakter der Versammlung im Laufe ihrer Dauer nicht geändert hat, ergibt sich einerseits aus dem Akt und wurde andererseits in der Verhandlung bestätigt.

III. Gemäß Art 11 Abs 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

Die Ausübung dieser Rechte darf gemäß Art 11 Abs 2 EMRK keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß § 1 Versammlungsgesetz – VersG, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2017, sind Versammlungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muss dies gemäß § 2 Abs 1 VersG wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung

unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 6 Abs 1 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

Gemäß § 13 Abs 1 VersG ist eine Versammlung, wenn sie gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Desgleichen ist gemäß § 13 Abs 2 VersG die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden gemäß § 14 Abs 1 VersG verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung gemäß § 14 Abs 2 VersG durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg 10.662/1985).

IV.1.1. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann die Rechtmäßigkeit der Auflösung einer Versammlung vom Betroffenen mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden (vgl. etwa VwGH 25.11.2024, Ra 2024/01/0057). Die Auflösung stellt einen unmittelbar zu befolgenden Befehl dar.

§ 14 Abs 2 VersG sieht die zwangsweise Durchsetzung der Auflösung vor, die im ggst Fall durch Entfernung einer Person vom Versammlungsort durchgeführt wurde. Darüber hinaus wendete der Bf die zu kurz gesetzte Frist zur Räumung und die erfolgte Räumung durch eine beauftragte Firma ein.

Die Maßnahmenbeschwerden erweisen sich daher als zulässig.

IV.1.2. Da sich der Befehl der Auflösung der Versammlung an jeden einzelnen Versammlungsteilnehmer richtet, hat jeder Teilnehmer das Recht, dagegen Maßnahmenbeschwerde zu erheben (vgl. *Eigner/Keplinger*, Praxiskommentar Versammlungsrecht⁴, 146). Der Bf war als Teilnehmer der Versammlung zur Maßnahmenbeschwerde legitimiert.

IV.2. Die ggst Versammlung wurde gemäß § 13 Abs 2 VersG aufgelöst. § 13 Abs 2 VersG sieht zwei Alternativen für die Auflösung einer nicht untersagten Versammlung vor, und zwar:

- wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder
- wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

IV.2.1. Auch wenn sich ggf aus dem Verharren auf einem Privatgrundstück trotz nicht vorliegender oder zurückgenommener Duldung zivilrechtlich eine Rechtswidrigkeit ergeben könnte (vgl *Eigner/Keplinger*, Praxiskommentar Versammlungsrecht⁴, 149f), ist dem Akt und den Ausführungen des Behördenvertreters in der Verhandlung unmissverständlich zu entnehmen, dass die Auflösung der Versammlung nichts mit den Eigentumsverhältnissen am Grundstück zu tun hatte, was sich auch in der Passage, die im Zuge der Auflösung vorgelesen wurde und die in der Gegenschrift wiedergegeben ist, widerspiegelt. Dies ungeachtet des Umstands, dass der D-Park ein frei zugänglicher, der Allgemeinheit offenstehender Park ist.

IV.2.2. In der Verhandlung führten der Vertreter der belangten Behörde und der Einsatzleiter erstmals aus, dass aus der Vergangenheit bekannt gewesen sei, dass ein Versammlungsteilnehmer auf Baumaschinen klettern und sich anketten würde, Ketten seien auch schon bereitgelegt. Es sei absehbar gewesen, dass es zu einem körperlichen Schaden kommen hätte können. Dass die Versammlung aufgrund des in der Verhandlung erstmals vorgebrachten früheren Ankettens eines Teilnehmers an Baufahrzeuge wegen gesetzwidriger Vorgänge während der Versammlung gemäß § 13 Abs 2 erster Fall VersG aufgelöst worden wäre (vgl VfGH 12.12.1988, B351/87), ist weder dem Akt zu entnehmen, noch wurde dies vom Behördenvertreter ausgeführt.

Ebenso wenig wurden andere Umstände, die eine Auflösung gemäß § 13 Abs 1 oder § 13 Abs 2 erster Fall VersG begründet hätten, ins Treffen geführt. Vielmehr stützte die belangte Behörde die Auflösung der Versammlung explizit auf § 13 Abs 2 zweiter Fall VersG. Ob zureichende Gründe für die Auflösung der Versammlung iSd § 13 VersG vorliegen, hat das Behördenorgan im Sinne einer ex-ante-Betrachtung nach dem Bild zu beurteilen, das sich ihm an Ort und Stelle bietet (vgl *Eigner/Keplinger*, Praxiskommentar Versammlungsrecht⁴, 143 uHa VfSlg 10.443/1985; 11.132/1986; 14.366/1995; 14.367/1995; 14.761/1997).

IV.2.3. Die Auflösung der Versammlung wurde ausgesprochen, da sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter angenommen habe. Aus der Gegenschrift sowie den Ausführungen des Behördenvertreters und des Einsatzkommandanten in der Verhandlung ergibt sich, dass angenommen wurde, aufgrund der bevorstehenden Grabungsarbeiten zur Bergung des Bohrkopfes würde die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen. In der Gegenschrift wurde ausgeführt, dass durch das Camp die Grabungsarbeiten nicht durchführbar gewesen seien und die öffentliche Ordnung insofern gestört gewesen sei, als die „eigentliche“ Baustelle – der Bohrkopf – dauerhaft bzw über einen längeren Zeitraum blockiert gewesen sei und es so zu nachhaltigen Störungen der Mobilität gekommen wäre, was zu Versorgungsengpässen und gewichtigen Irritationen in den alltäglichen Abläufen führen könne. Inwiefern die verzögerte Bergung eines steckengebliebenen

Bohrkopfs zur Bohrung eines alternativen Kanalstrangs eine unmittelbare Störung der Mobilität und Versorgungsengpässe verursacht und die Versammlung dadurch einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter angenommen hätte, wodurch die Auflösung der Versammlung erforderlich geworden wäre, konnte in der Verhandlung nicht dargelegt werden und kann auch nicht erkannt werden.

Ferner wird in der Gegenschrift ausgeführt, die – iSd SPG ausgelegte – Ordnungsstörung liege in der „Verzögerung – Verhinderung – Behinderung der längst genehmigten Bau-Grabungsarbeiten“. Eine bloße Ordnungsstörung iSd SPG erscheint jedoch nicht geeignet, die Auflösung einer angemeldeten und nicht untersagten Versammlung zu begründen, zumal bereits durch § 81 Abs 1 SPG die diesbezügliche Strafbarkeit ausgeschlossen ist, wenn die Ordnungsstörung durch Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts – wie hier: des Versammlungsrechts – gerechtfertigt ist. Überdies verlangt § 13 Abs 2 VersG nicht eine „bloße“ Ordnungsstörung iSd SPG, sondern dass die Versammlung einen die öffentliche Ordnung *bedrohenden* Charakter annimmt.

Mit der Einrichtung der Baustelle, die direkt am Versammlungsort vorgesehen war, wurde unmittelbar vor der Auflösung der Versammlung begonnen. Ursache für die als Grundlage für die Auflösung der Versammlung herangezogene Gefährdung der Versammlungsteilnehmer war daher die Einrichtung einer Baustelle am Ort einer angemeldeten, nicht untersagten Versammlung. Die Durchführung der Grabungsarbeiten eines 6x9 Meter breiten und 17 Meter tiefen Lochs am Versammlungsort hätte offensichtlich die Gefährdung der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer zur Folge gehabt. Es muss jedoch „die Versammlung“ einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen – wird die öffentliche Ordnung etwa durch Gegenaktionen bedroht, ist dies kein Untersagungs- oder Auflösungsgrund iSd § 13 Abs 2 VersG (vgl *Eigner/Keplinger*, Praxiskommentar Versammlungsrecht⁴, 150 uHa VfSlg 6304/1970).

Die von der belangten Behörde ins Treffen geführte Bedrohung der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer durch die Einrichtung der Baustelle ist jedoch nicht dadurch entstanden, dass „die Versammlung“ einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter angenommen hätte, sondern dadurch, dass trotz der nicht untersagten Versammlung am Versammlungsort eine Baustelle eingerichtet wurde. Es wurde daher nicht die öffentliche Ordnung durch die Versammlung bedroht, sondern die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, die ihr Recht auf Versammlungsfreiheit ausübten, wurde durch ein „externes Ereignis“ – nämlich die Einrichtung der Baustelle – gefährdet.

Gemäß § 7a Abs 1 VersG ist der Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung jener Bereich, der für deren ungestörte Abhaltung erforderlich ist. Entsprechend den parlamentarischen Materialien zu § 7a VersG besteht eine der primären Aufgaben der Versammlungsbehörde darin, das Grundrecht der

Versammlungsfreiheit zu schützen. Um den ungehinderten Ablauf einer Versammlung gewährleisten zu können, hat die Behörde sichernde Vorkehrungen zum Schutz der Versammlung, *etwa* (sohin bloß demonstrativ) vor Gegendemonstrationen, zu treffen. Daraus ergibt sich, dass es Aufgabe der Behörde ist, die Teilnehmer einer nicht untersagten Versammlung vor externen Einflüssen – wie Gefährdungen deren Sicherheit – zu schützen.

Es widerspricht sich daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts, eine angemeldete und nicht untersagte Versammlung aufgrund eines externen Ereignisses, das die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer gefährden würde, mit der Begründung aufzulösen, dass die Versammlung dadurch einen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter annehmen würde. Dies selbst ungeachtet des Umstands, dass die Notwendigkeit der Einrichtung der Baustelle bereits bei der Prüfung der Anmeldung öffentlich bekannt war, aber im Zuge der Interessenabwägung im Rahmen der Prüfung der Anmeldung nicht zur Untersagung geführt hat.

IV.2.3. Die Auflösung der ggst Versammlung erfolgte daher nicht im Einklang mit dem als Grundlage dafür von der belangten Behörde herangezogenen § 13 Abs 2 zweiter Fall VersG und erweist sich somit als rechtswidrig.

IV.3. Überdies zog der Bf die zwangsweise Räumung der Versammlung in Beschwerde. Auch wenn die Versammlungsteilnehmer begonnen haben, Gegenstände zu verbringen, wurde es ihnen nicht ermöglicht, sämtliche Habseligkeiten, zu denen ua ein großes Zelt gehörte, selbstständig zu entfernen, da bereits vor Auflösung der Versammlung mit der Einrichtung der Baustelle begonnen wurde und ihnen unmissverständlich mitgeteilt wurde, dass ihnen lediglich bis zum Eintreffen der organisierten Firma (was etwa 45 Minuten nach Auflösung der Versammlung geschehen ist) Zeit bleibe, ihre Gegenstände selbst zu entfernen. Für die Entfernung derartiger Gegenstände ist den Teilnehmern aber die erforderliche Zeitspanne zu gewähren (vgl *Eigner/Keplinger*, Praxiskommentar Versammlungsrecht⁴, 153). Jedoch ist angesichts der Rechtswidrigkeit der Auflösung der Versammlung auf die Umstände der Räumung nicht näher einzugehen, da sich diese unter diesen Umständen nicht als rechtmäßig erweisen kann.

V.1. Im Ergebnis war daher den Beschwerden stattzugeben und die angefochtenen Ausübungen verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt waren für rechtswidrig zu erklären.

V.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 2 ist der Bf die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei, wenn die angefochtene Ausübung

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, dem Bf Aufwandersatz zu leisten. Die Höhe von 2.397,20 Euro, ergibt sich aus dem zweimaligen Ersatz des Schriftsatzaufwands iHv je 737,60 Euro (VwGH 22.10.2024, Ra 2024/01/0289), sowie dem Ersatz des Verhandlungsaufwands iHv 922,00 Euro.

VI. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Auflösung einer Versammlung sowie deren zwangsweise Durchsetzung sind Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl etwa VfSlg 19.961/2015; VwGH 29.9.2021, Ra 2021/01/0216). Eine Entscheidung darüber obliegt dem Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ist somit nicht gegeben (VwGH 29.9.2021, Ra 2021/01/0216), weshalb sich auch der

ansonsten gemäß § 25a Abs 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter